Verein "Slamen" e.V. Kirchhofsweg 03130 Spremberg

Satzung

des Vereins "Slamen" e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Organe des Vereins

§ 8 Finanzielle Mittel

§ 7

§ 9 Revisionskommission

Schlichtungsverfahren

- § 10 Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Inkrafttreten

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Slamen" e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 03130 Spremberg, Kirchhofsweg, der Gerichtsstand ist Cottbus und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter Nr. VR 827 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein "Slamen" e. V. ist Mitglied des Bezirksverbandes Spremberg der Gartenfreunde e.V. mit Sitz in 03130 Spremberg, Kantstraße 11.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2. Der Verein ist selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) in allen grundsätzlichen Fragen, die den Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig im Zusammenwirken mit dem Bezirks- und Landesverband zu erteilen.
 - b) eine sinnvolle und harmonische Einordnung und Erhaltung der Kleingartenanlage in die Grünzone des Stadtgebietes.
 - c) die Natur und Umwelt innerhalb der Anlage, deren Umfeld und in den Gärten zu schützen und zu pflegen.
 - d) fachliche Beratung zur Förderung einer naturverbundenen Freizeitgestaltung in Verbindung mit einer sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, Ökologie und anderen kleingärtnerischen Gebieten.
 - e) die selbstlose Weiterverpachtung von Kleingartenland durch den Abschluss von Unterpachtverträgen mit den Mitgliedern des Vereins im Zusammenwirken mit dem Bezirksverband.

- f) die Kinder und die Jugend an die Naturverbundenheit heranzuführen.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglieder des Kleingartenvereins können natürliche Personen sein, welche die Satzung anerkennen und sich der kleingärtnerischen Nutzung, der Umweltgestaltung und der Ökologie verpflichtet fühlen.
- 2. Die Mitgliedschaft ist vom Antragsteller beim Vorstand des Vereines schriftlich zu beantragen. Dieser hat innerhalb eines Monats über die Antragstellung zu entscheiden. Im Falle einer Ablehnung ist in einer offiziellen Vorstandssitzung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Wird hier auch keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an und setzen sich bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit für ihre Durchsetzung ein.
- 2. Abzuführende Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Beiträge, Umlagen und Kosten sind jährlich It. Rechnungslegung auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- 3. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
- 4. Die Mitglieder des Vereins haben das Bundeskleingartengesetz, die Satzung, die Rahmengartenordnung, einschlägige Gesetze, sowie die Beschlüsse des Vereines einzuhalten und umzusetzen.
- Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
 Angemeldete Teilnahme an einer Vorstandssitzung erfüllt den gleichen Zweck.

6. Minderheitenrecht:

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder, die Einberufung schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen, verlangt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- 3. Der Austritt verlängert sich auf eine Frist von 2 Kalenderjahren, wenn innerhalb der Kündigungsfrist bis zum Geschäftsjahresende kein neuer Nachpächter vorhanden ist.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann bei Verstößen gemäß § 4 Punkt 4. von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 5. Einspruch ist durch das auszuschließende Mitglied innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand einzureichen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu

zuführen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden sind.

Die Mitgliederversammlung ist die einzige Pflichtveranstaltung eines jeden Mitgliedes.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlussfassung aller grundlegenden Aufgaben der Satzung, bzw. Satzungsänderungen,
- b) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- c) Wahl der Revisionskommission,
- d) Festsetzung der abzuführenden Beiträge und Umlagen,
- e) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission, sowie deren Entlastung,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Beschlussfassung über Ausschluss

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Pkt. 3. g, gemäß § 5 Pkt. 4.

4. Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister

Es können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Die Gesamtstärke wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter, vertreten den Verein im Rechtsverkehr, gemeinschaftlich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die laufende Geschäftsführung des Vereins

Arbeitsgrundlage bilden der jährliche Arbeits- und Finanzplan, sowie die Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den
Mitgliederversammlungen aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung
ein neues Mitglied, mit beratender Stimme, eingesetzt werden.

§ 7

Schlichterverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und des Vorstandes, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder der Rahmengartenordnung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 8

Finanzielle Mittel

- 1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen.
- 2. Die Finanzen sind durch den Schatzmeister auf der Grundlage buchhalterischer Normen zu verwalten. Dieser hat einen Nachweis von Einnahmen und Ausgaben an Hand von Belegen zu führen.
- 3. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- 4. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke verwendet.

Revisionskommission

- Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt im Abstand von 4 Jahren.
- 2. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in keiner Weise der Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied im Vorstand des Vereins sein, werden jedoch zu Vorstandssitzungen, eingeladen.
- 4. Die Revisionskommission prüft regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. zum Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Jahresprüfung. Die Prüfberichte sind dem Vorstand zu übergeben.

§ 10

Kinder-, Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit

Die Arbeit richtet sich nach dem Zweck und der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung berechtigter Forderungen Dritter, an den Bezirksverband Spremberg der Gartenfreunde e.V. in 03130 Spremberg, Kantstraße 11, der es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut dem Bezirksverband zu übergeben.

§ 12

Inkrafttreten

Der Vorstand ist zur redaktionellen Änderung der Satzung berechtigt, wenn diese auf gesetzlicher Grundlage vom Registergericht oder durch das Finanzamt zur Erhaltung der Steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden.

Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.10.2018 beschlossen.

Blaschke Stellvertreter des Vorsitzenden des Kleingartenvereins Scharoba Schatzmeister des Kleingartenvereins

Wegeleben Vorsitzender des Kleingartenvereins